

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 14. Oktober 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 14. Oktober 2005 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung von in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten zu 6/6 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und macht einen Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn diese eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 28. März 2006 nicht gerecht.
- 6 Die Klärungsbedürftigkeit ergibt sich nach Ansicht des Klägers daraus,
"dass das LSG in seinem Urteil vom 14. 10. 2005 die an einen Vollbeweis gestellten Anforderungen so stark überhöht, dass ein Vollbeweis nahezu nicht geführt werden kann."
- 7 Damit hat der Kläger bereits keine konkrete Rechtsfrage bezeichnet. Denn er hat mit dieser Aussage keine allgemeine Frage formuliert, sondern nur aus eigener rechtlicher Sicht eine vermeintlich falsche Rechtsanwendung geschildert. Selbst wenn man seinen weiteren Ausführungen entnehmen wollte, dass er als klärungsbedürftig die Frage ansieht, ob bei rumänischen



Arbeitgeberbescheinigungen über Arbeitszeiten von einem Vollbeweis über in Rumänien zurückgelegte Versicherungszeiten auszugehen sei, so fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage, insbesondere dazu, ob sie sich nicht bereits aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantwortet. Er behauptet nicht einmal, dass sich die Rechtsprechung des BSG mit dieser Frage noch nicht auseinander gesetzt habe. Damit fehlt es an den grundlegenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Darlegung der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache.

- 8 Nichts anderes gilt hinsichtlich des gerügten Verfahrensfehlers. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so muss zu seiner Bezeichnung dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensfehler allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Zur Begründung des Verfahrensmangels trägt der Kläger lediglich vor, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt, indem es keine weiteren Ermittlungen angestellt habe, obwohl er in der mündlichen Berufungsverhandlung dargelegt habe, dass der Betrieb, in dem er früher beschäftigt gewesen sei, noch existiere und dass evtl verbleibende Zweifel des Gerichts über die Dauer seiner Beschäftigung durch entsprechende Ermittlungen vor Ort aufgeklärt werden könnten. Damit hat der Kläger bereits keinen vom LSG übergangenen Beweisantrag bezeichnet.
- 10 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

